



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungsprojekte

### 1 Geltungsbereich und Vertragschluss

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Wireless Facility Systems GmbH (im Folgenden WFS) gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, die als reine Entwicklungsdienstleistungen zu identifizieren sind, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens WFS nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Firma WFS anzuzeigen. Mündliche, telefonische und telegrafische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie dienen allein der Aufforderung des Kunden zur Abgabe eines Auftrages, dessen Annahme wir uns vorbehalten.

### 2 Preise & Leistungspflichten

Alle Preise, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. Für den Fall wesentlicher Änderungen der den Preis bestimmender Faktoren vor endgültiger Abwicklung der Bestellung bleibt eine entsprechende Anpassung an diese Änderungen vorbehalten. Der Umfang der von WFS zu erbringenden Entwicklungsleistungen ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Pflichtenheft, welches Vertragsgegenstand, Vertragsdauer, Leistungsumfang, Nutzungsbedingungen für die beschriebene Hard- und/oder Software, Nutzung von Fremdservices, Beratungs- und Wartungsleistungen, Mitwirkungspflichten des Kunden, die Abnahme durch den Kunden, die Vergütung, die Gewährleistung, Haftung, Geheimhaltung und Datenschutz regelt. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen ausschließlich schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Soweit WFS kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich hieraus nicht.

WFS ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen durch fachkundige Dritte ausführen zu lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt allerdings ausschließlich über WFS. Die Durchführung der jeweiligen Leistungen orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von WFS. Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Kunden sind von den für WFS geltenden Fristen in Abzug zu bringen.

Wird von Seiten WFS erkannt, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird dies dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt. Der Kunde wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb einer angemessenen Frist sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder nicht vorliegender Feinspezifikation oder wegen ihrer Anpassung vergütet der Kunde an WFS gesondert.

Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Kunde einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. WFS kann die Arbeiten am Projekt zur Bearbeitung des Prüfauftrags einstellen oder unterbrechen. WFS wird dem Kunden das Prüfergebnis schriftlich und im Falle der Zumutbarkeit auch gleichzeitig die Konditionen, inklusive der zusätzlichen Vergütung, zur Durchführung mitteilen.

Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von WFS unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

Jede Leistungsphase nimmt der Kunde gesondert ab. Das gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. WFS ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese schriftlich festzuhalten und WFS unverzüglich zuzustellen.

WFS gewährt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung aller Leistungsrechnungen dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Pflichtenheft aufgeführte spezifische Software, Stücklisten, PCB-Daten und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen und für den internen Gebrauch zu vervielfältigen.

Die Übergabe von Quellcode erfolgt ausschließlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Firma WFS bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an der dem Kunden überlassenen Hard- und/oder Software, einschließlich der gesamten Dokumentation, auch wenn der Kunde sie verändert. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen weder die Hard- und/oder Software noch die Unterlagen, weder mittelbar noch unmittelbar, Dritten zugänglich gemacht werden.

### 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat WFS unverzüglich jede Änderung seines persönlichen Namens und/oder seines Firmennamens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail Adresse, jede Änderung in seiner Person (z.B. durch Erbfall oder Gesamtrechtsnachfolge), seiner Rechtsform und – im Fall des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mitzuteilen. Bei nicht erfolgter Mitteilung ist WFS nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Der Kunde sichert WFS zu, dass das an WFS übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Kunde stellt WFS diesbezüglich von allen Ansprüchen aus der Benutzung von Schutzrechten Dritter oder wegen eines Verstoßes dagegen frei.

Der Kunde wird WFS die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung notwendig sind.

Der Kunde wird WFS bei der Fehlerfeststellung und Fehlerbeseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Fehlers ergeben.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem nicht geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Hard- und/oder Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten von WFS nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind.

Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter Feinspezifikation oder wegen deren Anpassung vergütet der Kunde gesondert. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Kunde WFS einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt.

Das Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen kann nur mit Zustimmung von WFS auf Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung muss schriftlich erfolgen. Ist schriftlich vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Leistung von WFS auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von WFS erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

### 4 Auftragsannullierung

Auftragsannullierungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 5 Lieferung

Alle von WFS genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die WFS eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl WFS diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird WFS an der

rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von 6 Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder aus sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von WFS nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn WFS nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist zur Lieferung nicht erfüllt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Wird WFS die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht befreit.

### 6 Zahlung, Verzug, Rücktrittsrecht

Es gilt die zwischen den Vertragsparteien im Vertrag oder in schriftlichen Zusatzvereinbarungen festgelegte Vergütung. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, monatliche Zwischenrechnungen erstellt. Bei Festpreisaufträgen erstellt WFS nach Vertragsabschluss eine Rechnung in Höhe von 40% des Auftragswertes, eine weitere über 30% bei Lieferung der ersten Prototypen sowie nach Projektabschluss die letzte über die restlichen 30%.

Alle Rechnungen der Firma WFS sind ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei WFS. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 7 Tage in Verzug, so ist WFS vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WFS berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen – ggf. auch aus anderen Verträgen – zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung. WFS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Kunde mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Rechnung mehr als zwei Monate in Verzug ist.

Erhält WFS nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen, die auf fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde trotzdem zur Zug- und/oder Leistung oder Sicherheitsleistung nicht bereit ist. Im Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit stehen WFS die Rechte gem. § 321 BGB zu. Insbesondere ist WFS berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

Der Kunde hat WFS unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die WFS nicht zu vertreten hat, so ist WFS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die WFS aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden WFS die folgenden Sicherheiten gewährt, die WFS auf Verlangen nach Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

Die Hard- und/oder Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von WFS. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets nur für WFS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf WFS übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum untergeordnet. Hard- und/oder Software, an der WFS Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an WFS ab.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von WFS hinweisen und WFS unverzüglich benachrichtigen, damit WFS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WFS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist WFS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

### 8 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen ist. Sie beginnt mit der Auslieferung der Hard- und/oder Software an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Hard- und/oder Software unverzüglich zu prüfen.

WFS übernimmt die Gewährleistung für das funktionsfehlerfreie Laufen der Hard- und/oder Software entsprechend der schriftlich vereinbarten Anforderungen.

In Gewährleistungsfällen hat WFS wahlweise das Recht zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung. Gelingt dieses zweimal nicht innerhalb angemessener Frist, stehen dem Kunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

Gewährleistungsansprüche sind WFS in der jeweils angemessenen Mängelfrist schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie der Auswirkungen mitzuteilen. WFS kann Nachbesserungshandlung vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

### 9 Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere gilt der Ausschluss, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auch für Datenverlust, entgangener Gewinn, sonstige Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden und mittelbare Mangelfolgeschäden.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 10 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Erfüllungsort ist Köln.

Der Gerichtsstand ist Köln.

### 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, sich auf eine die unwirksame Klausel ersetzende wirksame Klausel zu einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.



Wireless Facility  
Systems

Hiermit bestätigen wir die umseitigen Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen für Entwicklungsprojekte der  
Wireless Facility Systems GmbH

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel